

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden

2. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Wolf
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

37-10-00 wo-bo

11. April 2011

**Feuerwehrbeschaffungskartell;
Schadensersatzmöglichkeiten der Kommunen**
Abfrage zu Beschaffungen im Zeitraum 2001 - 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem KNSA-Beitrag 152/2011 vom 17. 3. 2011 hatten wir Sie erstmals über ein Feuerwehrbeschaffungskartell zu Lasten der Städte und Gemeinden informiert. Mittlerweile hat ein Sondererfahrungsaustausch der Mitgliedsverbände des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin stattgefunden. Als Gesprächspartner stand der Vorsitzende der 12. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes, Herr Michael Teschner, zur Verfügung.

1.

Der Sondererfahrungsaustausch erbrachte folgenden vorläufigen Erkenntnisstand:

Die Bußgeldbescheide gegen die Firmen Rosenbauer, Schlingmann sowie Ziegler sind mittlerweile rechtskräftig. Gegen den vierten Hersteller, IVECO-Magirus, läuft das Verfahren noch. Hinsichtlich der betroffenen Fahrzeugarten sind im Rahmen der Bußgeldbescheide bei Fahrzeugen über 7,5 t nicht nur Lösch- und Tankfahrzeuge, sondern auch Rüstwagen betroffen. Unterhalb von 7,5 t fanden „lediglich“ Informationsaustausche zu unterschiedlichen Fahrzeugtypen statt. Der Vorwurf der Quoten- und Preisabsprachen bezieht sich aber offenbar „nur“ auf die genannten Fahrzeuge über 7,5 t. In diesem Zusammenhang bleibt zu betonen, dass sämtliche Erkenntnisse vorläufig sind, da noch keine Akteneinsicht stattgefunden hat.

Die Bußgeldbescheide decken den Zeitraum 2001 bis 2009 (Mai) ab. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand hatte ein Unternehmen ca. im Jahre 2008 eine „Pause“ eingelegt, das Verhalten jedoch dann wieder bis zu den Ermittlungen des Bundeskartellamts fortgesetzt. Gegen die Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern wird weiterhin ermittelt.

2.

In diesem Zusammenhang sind selbstverständlich Fragen zu einer drohenden Verjährung von höchster Bedeutung. Wir schätzen die Verjährungssituation nachzeitigem Kenntnisstand folgendermaßen ein, wobei eine abschließende Beurteilung anwaltlicher Überprüfung überlassen werden muss:

Es ist grundsätzlich von einer dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB auszugehen. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB, wobei von einer Kenntnis frühestens seit der Presseerklärung des Bundeskartellamts vom 10.02.2011 auszugehen ist. Demnach würde die Verjährung grundsätzlich erst am 31.12.2014 eintreten. Es ist jedoch die zehnjährige Höchstverjährungsfrist nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB zu beachten. Daher könnten gerade Ansprüche aus den Jahren 2001 hinsichtlich der Verjährung kritisch werden. Allerdings sieht § 33 Abs. 5 GWB eine Hemmung durch das Verfahren des Bundeskartellamtes vor. Nach Auskunft des Kartellamtes wurde das Verfahren im Mai 2009 eingeleitet und mit Bestandskraft der Bußgeldbescheide gegenüber den drei Kartellanten beendet. Die genauen Daten sind aber derzeit nicht bekannt. Bei einer Hemmung wird gemäß § 209 BGB der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Allerdings ist unklar, ob diese erst seit Sommer 2005 eingeführte Hemmungsvorschrift des § 33 Abs. 5 GWB auch für Ansprüche aus vorangegangenen Zeiträumen gilt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Höchstgrenze des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB problematisch werden. Diesbezüglich sollte selbstverständlich kein Risiko eingegangen werden. Bei Ansprüchen aus dem Jahr 2001 stellt sich die Situation zusätzlich kompliziert dar, da die Verjährungsfristen durch die Neufassung des BGB zum 01.01.2002 geändert wurden. Für Schadensersatzansprüche aus dem Jahr 2001 trat durch die Änderung des BGB nach unserer Beurteilung eine Verkürzung ein. Demnach wäre Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB zu beachten, so dass die 10-jährige Verjährungsfrist erst am 01.01.2002 beginnen und zum 31.12.2011 enden würde.

3.

Der DStGB wird vermutlich Akteneinsicht erhalten, jedoch verzögert sich dies, da die beteiligten Unternehmen zunächst aufgefordert werden, Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen. Des Weiteren ist zum jetzigen Zeitpunkt zu beachten, dass ohnehin keine komplette Akteneinsicht stattfinden kann, da das Verfahren gegen IVECO-Magirus noch nicht abgeschlossen ist und es sich dementsprechend noch um ein laufendes Verfahren handelt. Der DStGB plant unter Beteiligung des Deutschen Städtetags die vier betroffenen Unternehmen zu einem Gespräch zu laden, indem sowohl die Schadensfrage als auch die Frage der Eignung für künftige Vergaben erörtert werden soll. Die Unternehmen bringen vor, es sei kein Schaden entstanden.

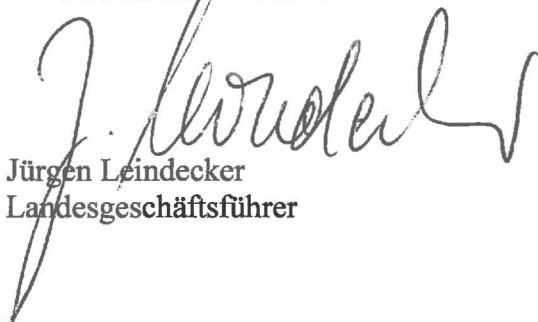
Um hinsichtlich des Ausmaßes der kommunalen Betroffenheit für diese Gespräche über eine ausreichende Datengrundlage zu verfügen, bitten wir Sie, die **beiliegende Abfrage** zu den Beschaffungsmaßnahmen der Jahre 2001 bis 2009 hinsichtlich aller Fahrzeugtypen auszufüllen und an uns bis zum **29. April 2011** zurückzusenden.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass mit dieser Abfrage keine Geltendmachung von Ansprüchen durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt verbunden ist. Diese Abfrage dient der Information der Landesgeschäftsstelle und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für das Gespräch mit den betroffenen Unternehmen sowie weitere Verhandlungen. Jede Gemeinde bleibt für ihr Vorgehen eigenverantwortlich.

4.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hält es für sinnvoll, zunächst die Gespräche mit den Unternehmen abzuwarten, um anschließend über das angemessene weitere Vorgehen beraten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Leindecker', written over the printed name and title.

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer